

SO_GERICHTE STBES.2002.46 vom 9. August 2002

SO Obergericht, 2002-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBES.2002.46

FR: SO_GERICHTE STBES.2002.46 du 9 août 2002

IT: SO_GERICHTE STBES.2002.46 del 9 agosto 2002

Regeste

Art. 80 Ziff. 2 StGB. Ein Eintrag im Strafregister ist vorzeitig zu löschen, wenn sich der Verurteilte innert einer gewissen Frist vor Einreichen des Gesuchs nicht mehr strafbar gemacht hat und sein künftiges Verhalten voraussichtlich zu keinen Beanstandungen mehr Anlass gibt.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Ziff. 2 Abs. 1 StGB (Strafgesetzbuch, SR 311) kann der Richter auf Gesuch des Verurteilten hin die Löschung verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt und der Verurteilte den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat, die Busse bezahlt, abverdient oder erlassen und das Urteil bezüglich der Nebenstrafen vollzogen ist. In diesen Fällen beträgt die Frist für die Löschung seit Vollzug des Urteils 2 Jahre, wenn Haft, eine nach Art. 37bis Ziffer. 1 StGB vollziehbare Gefängnisstrafe von nicht mehr als 3 Monaten oder eine Busse als Hauptstrafe ausgesprochen wurde (Art. 80 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Für die Beurteilung des Wohlverhaltens des Gesuchstellers ist vor allem die Straffreiheit ausschlaggebend (Stefan Trechsel: Schweizerisches Strafrecht, Kurzkomentar, Zürich 1997, N 10 zu Art. 80). Für die Antwort auf die Frage, ob das Verhalten des Verurteilten die Löschung rechtfertigt, ist entsprechend der Praxis zu Art. 41 Ziff. 4 StGB grundsätzlich auf das Strafregister abzustellen; Führungsberichte sind nur in Zweifelsfällen einzuholen (SOG 1975, Nr. 18).

Aus dem eingeholten aktuellen Strafregisterauszug ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 22.10.1999 durch die Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Vergehen gegen das Bundesgesetz über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer rechtskräftig zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 5 Jahren. Dieses Delikt verübte er vom 15. September 1998 bis 23. September 1998. Gemäss Arbeitsvereinbarung vom 14. Mai 1997 wurde die zweiwöchige Gefängnisstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit im Juli - August 1997 vollstreckt. Somit beging der Beschwerdeführer ein Vergehen innert der zweijährigen Frist, die für die Löschung des Urteils nötig ist und in der sich der Verurteilte mindestens solange gut aufführen muss, damit der Eintrag im Strafregister gelöscht werden kann (vgl. BGE 76 IV 221; Rechtsprechung in Strafsachen, 1950, Nr. 32).

Es kann nicht darauf ankommen, wann der Beschwerdeführer für das erneut begangene Delikt verurteilt wurde. Allein entscheidend ist, wann er es begangen hat. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer vorbringen liess, die Verurteilung vom 22.10.1999 sei "allenfalls gar nicht rechtmässig erfolgt", wurde das Urteil doch nicht angefochten und somit rechtskräftig.

E. 2

Jahre (Art. 80 Ziff. 2 Abs. 2 StGB). Da der Verurteilte nur rehabilitiert werden soll, wenn dessen künftiges Verhalten voraussichtlich zu keinen Beanstandungen mehr Anlass gibt, muss eine Löschung eines Urteils möglich sein, wenn das Verhalten des Verurteilten in der gebotenen Frist, im vorliegenden Fall 2 Jahre, vor der Beurteilung des Löschungsgesuches gut gewesen ist.

Aus dem Strafregisterauszug ist ersichtlich, dass das zuletzt begangene Delikt vom 15. September 1998 bis 23. September 1998 verübt wurde. Seither wurde der Beschwerdeführer nicht mehr straffällig. Er hat sich somit deutlich mehr als 2 Jahre wohlverhalten. Da auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind - die ausgesprochene Busse wurde gemäss Auskunft des Obergerichts Zürich durch K. bezahlt und es war kein gerichtlicher oder durch Vergleich festgestellter Schaden zu ersetzen oder eine Nebenstrafe zu vollziehen - ist die Beschwerde gutzuheissen und die Urteile sind im Strafregister zu löschen.

Obergericht Strafkammer, Urteil vom 09. August 2002 (STBES.2002.46)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.